



# SATZUNG des Turnverein 1912 Griesheim e.V.

(Beschluss in der Mitgliederversammlung am 14. April 2018)

## § 1 Namen und Sitz des Vereins

Er führt den Namen „Turnverein 1912 Griesheim“ eingetragener Verein, abgekürzt: „**TV 1912 Griesheim e.V.**“ und ist im Vereinsregister des Amtsgerichtes Freiburg unter der Nummer VR470189 eingetragen. Er hat seinen Sitz in Offenburg-Griesheim. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

## § 2 Zweck des Vereins

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

Zweck des Vereins ist die Förderung des Sports.

Der Verein betreibt und fördert Turnen, Spiel und Gesundheitssport durch die verschiedenen Turn- und Sportarten wie Geräteturnen, Gymnastik, Leichtathletik, Turnspiele und das Spielmannswesen. Er bemüht sich um eine sinnvolle Freizeitgestaltung und um die Pflege des Gemeinsinns. Er stellt sich zur Aufgabe, das Turnen, den Sport für Jedermann, den Breiten- und Leistungssport, ausgehend von einer modernen Vorstellung des Menschen, gleichgewichtig zu fördern und ihm fortschreitend neue Anregungen zu geben. Durch die Bereitstellung von Geräten, Musikinstrumenten und die Unterhaltung der notwendigen Turn- und Sportanlagen ermöglicht er die Ausübung von Wettkämpfen und Veranstaltungen.

Er ist selbstlos tätig und ist nicht in erster Linie auf eigenwirtschaftliche Zwecke ausgerichtet. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

Der Verein ist überparteilich und überkonfessionell. Er fühlt sich an die Satzungen des Deutschen Turnerbundes, des Badischen Sportbundes und des Badischen Turner-Bundes gebunden, soweit sie den Verein betreffen und seine Mitglieder verpflichtet sind, sich ebenfalls daran zu halten.

## § 3 Mitgliedschaft

1. Mitglieder sind natürliche und juristische Personen, die schriftlich an den Vorstand ihren Beitritt erklärt haben und aufgenommen worden sind. Bei Minderjährigen muss die Erklärung von den Erziehungsberechtigten unterschrieben sein. Über Aufnahme bzw. Ablehnung entscheidet der Gesamtvorstand. Gründe der Entscheidung müssen nicht genannt werden. Der Verein ist Mitglied des Badischen Turner-Bundes, des Badischen Sportbundes sowie des Ortenauer Turngaues. Der Verein oder seine Abteilungen können auf Beschluss des erweiterten Vorstandes Mitglied weiterer Dachverbände werden.

2. Mit der Aufnahme erkennt das Mitglied die Satzung einschließlich zusätzlicher Ordnungen an.
3. Stimmberechtigt, in allen den Verein betreffenden Angelegenheiten, sind alle Mitglieder, die das 16. Lebensjahr vollendet haben.
4. Wählbar zu den Ämtern des Vereins sind Mitglieder, die das 18. Lebensjahr vollendet haben. Sie sollten außerdem mindestens ein Jahr dem Verein angehören.
5. Die Mitgliedschaft endet:
  - durch Tod
  - durch Ausschluss
  - durch freiwilligen Austritt
  - durch Streichung.
6. Der Austritt aus dem Verein ist schriftlich an den Vorstand zu erklären, bei Minderjährigen unterschrieben durch die Erziehungsberechtigten. Er ist nur zum Ende des Kalenderjahres möglich. Die Austrittserklärung muss dem Verein spätestens zum 30. November vorliegen.
7. Durch Beschluss des Gesamtvorstandes kann ein Mitglied ausgeschlossen werden, wenn es grob oder nachhaltig gegen die Satzung oder Interessen des Vereins verstößt und sich dadurch vereinschädigender oder vereinsbeeinträchtigend verhält. Bevor der Ausschluss des Betroffenen unter Angaben von Gründen schriftlich mitgeteilt wird, muss der Gesamtvorstand dem Mitglied Gelegenheit zur Äußerung geben. Gegen den Bescheid kann innerhalb von zwei Wochen schriftlich beim erweiterten Vorstand Einspruch erhoben werden. In diesem Fall entscheidet die folgende Mitgliederversammlung über die Wirksamkeit des Ausschlusses. Deren Entscheidung ist endgültig.

#### **§ 4 Ordnungen**

In Ordnungen können die Vorgehensweise und Festlegungen des Vereins durch den Gesamtvorstand vereinbart werden, sie werden nicht Bestandteil der Satzung. Der Verein gibt sich eine Jugendordnung. Sie ist nicht Bestandteil der Satzung.

#### **§ 5 Beiträge und Gebühren**

1. Der Eintritt in den Verein ist gebührenfrei. Es werden Beiträge erhoben deren Höhe von der Mitgliederversammlung festgelegt werden.
2. Sämtliche Beiträge und Gebühren sind Bringschulden. Der Mitgliedsbeitrag ist zu Beginn des Jahres zu leisten.
3. Die Beitragszahlung erfolgt durch Bankeinzug.
4. Bleibt ein Mitglied mit einem Jahresbeitrag im Rückstand, nachdem es vorher schriftlich durch den Gesamtvorstand in Verzug gesetzt worden ist, fällt dies unter § 3, Ziffer 7 „Verstoß gegen die Satzung und Interessen des Vereins“. Der Verein behält sich die Rechte aus Beitragsrückständen sowie deren gerichtliche Betreuung vor.

## **§ 6 Organe des Vereins**

1. Mitgliederversammlung
2. Geschäftsführender Vorstand
3. Gesamtvorstand

## **§ 7 Organe der Abteilungen**

1. Technischer Turn- und Sportausschuss
2. Technischer Ausschuss Spielmannswesen

## **§ 8 Mitgliederversammlung**

1. Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins.
2. Zu ihren Aufgaben gehören:
  - a) Entgegennahme der Jahresberichte, der Jahresrechnung des Jahreshaushaltes.
  - b) Entlastung des geschäftsführenden und Gesamtvorstandes, wobei über den Kassenbericht gesondert abgestimmt wird.
  - c) Wahl des geschäftsführenden und Gesamtvorstandes und der Kassenprüfer sowie Bestätigung der Vereinsfachwarte, die zuvor durch den Gesamtvorstand vorgeschlagen wurden.
  - d) Beschlussfassung über Satzungsangelegenheiten.
  - e) Beschluss von Mitgliedsbeiträgen.
  - f) Beschlussfassung über Anträge und sonstige wichtige Vereinsangelegenheiten.
  - g) Auflösung des Vereins.
3. Die ordentliche Mitgliederversammlung (Jahreshauptversammlung) ist möglichst zu Beginn des Jahres einzuberufen und durch die ortsübliche Veröffentlichung im Mitteilungsblatt der Ortsverwaltung Griesheim bekanntzugeben.
4. Anträge sind drei Tage vor einer Mitgliederversammlung schriftlich an den Vorstand einzureichen. Später ausgestellte Anträge werden nur behandelt, wenn die Mitgliederversammlung zustimmt.
5. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Sie entscheidet durch offene Stimmabgabe grundsätzlich mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt. Auf Verlangen der einfachen Mehrheit der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder ist geheim abzustimmen. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung kann auf Beschluss des Gesamtvorstandes einberufen werden. Er ist auch zur Abhaltung innerhalb einer Frist von vier Wochen verpflichtet, wenn mindestens ein Viertel der stimmberechtigten Mitglieder dies schriftlich beantragt haben. Bei Satzungsänderung und Auflösung ist eine 2/3-Mehrheit notwendig. Die Abstimmung erfolgt per Handzeichen, schriftliche Abstimmung kann beschlossen werden.
6. Die Amtszeit der Gewählten ist auf drei Jahre begrenzt.
7. Die Zahl von mindestens zwei Beisitzern wird auf Vorschlag des Gesamtvorstandes durch die Mitgliederversammlung bestimmt.

## § 9 Geschäftsführender Vorstand

Der geschäftsführende Vorstand besteht aus einem Vorstandsteam von 3 bis 5 Personen. Jedes Mitglied dieses Vorstandsteams ist alleinvertretungsberechtigt im Sinne § 26 BGB. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch den geschäftsführenden Vorstand vertreten. Jedes Mitglied kann Ausgabenverpflichtungen bis 500 € ohne Beteiligung eines anderen Vereinsorgans in dringenden Fällen eingehen. Sie müssen in der folgenden Vorstandssitzung bekannt gegeben und protokolliert werden.

Das Vorstandsteam bestimmt aus seiner Mitte einen Sprecher. Es kann ferner beschließen, dass bestimmte Geschäftsbereiche Teammitgliedern zugeordnet werden, die diese eigenverantwortlich führen. Das Vorstandsteam beschließt Beschlüsse mit einfacher Mehrheit.

Das Vorstandsteam kann sich eine eigene Geschäftsordnung geben, sie wird nicht Bestandteil der Satzung.

Der Sprecher des Vorstandsteams lädt zu den regelmäßigen Sitzungen des Gesamtvorstandes ein. Er lädt ebenfalls mit einer Ladungsfrist von einem Monat zur Mitgliederversammlung ein.

## § 10 Gesamtvorstand

1. Den Gesamtvorstand bilden:
  - a) Der geschäftsführende Vorstand
  - b) der oder die Oberturnwarte
  - c) Abteilungsleiter
  - d) Kassenwart
  - e) Schriftführer
  - f) Jugendleiter
  - g) Fachwarte
  - h) Beisitzer
  
2. Der Gesamtvorstand erledigt die laufenden Vereinsgeschäfte.
  
3. Der Gesamtvorstand ist zuständig für:
  - a) Den Jahreshaushalt
  - b) das Eingehen aller Ausgabeverpflichtungen
  - c) Verleihung von Ehrungen
  - d) grundsätzliche Regelung des Turn-, Sport- und Spielmannswesens
  - e) Vorschlag der Geschäfts-, Platz-, Geräte-, Ehren-, Beitrags- und Gebührenordnung etc.
  - f) Behandlung von Einsprüchen und Beschwerden
  - g) Beratung und Festlegung von laufender Vereinsangelegenheiten, wie Satzung und Beiträge
  - h) die Einsetzung ehrenamtlicher Übungsleiter
  - i) die Einstellung, Beschäftigung und Entlassung von nebenberuflichen Übungsleitern
  - k) die Errichtung und Aufhebung von Turn- und Sportabteilungen
  - l) die Mitgliedschaft und Zugehörigkeit zu Dachverbänden
  - m) die Verhängung von Vereinsstrafen sowie Ausschluss eines Mitgliedes.
  
4. Scheidet ein Mitglied des Gesamtvorstandes vorzeitig aus, so kann der Gesamtvorstandes für den Rest der Amtszeit einen Nachfolger bestimmen.

5. Der Gesamtvorstand wird vom geschäftsführenden Vorstand einberufen und geleitet. Die Ernennung von Ehrenmitgliedern erfolgt mit einer Mehrheit von zwei Drittel der Mitglieder des Gesamtvorstandes. Bei allen anderen Abstimmungen entscheidet die einfache Mehrheit der erschienenen Mitglieder. Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt. Der Gesamtvorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens sieben Mitglieder anwesend sind, darunter mindestens ein Mitglied des geschäftsführenden Vorstandes.
6. Mitglieder des Gesamtvorstandes können in dringenden Fällen Ausgaben bis zu 100 € veranlassen. Sie müssen in der nächsten Vorstandssitzung bekannt gegeben und protokolliert werden.
7. Mitglieder des erweiterten Vorstandes § 10 b) bis e) können gleichzeitig dem geschäftsführenden Vorstand angehören
8. Der oder die (Oberturnwart/in) leiten den Turn- und Sportbetrieb. Sie können aus den Turnwarten und Abteilungsleitern und nach Bedarf aus den Übungsleitern einen Turn- und Sportausschuss bilden.
9. Dem Schriftführer obliegt der laufende Schriftverkehr. Er fertigt die Niederschriften von Sitzungen und Versammlungen an.
10. Der Kassenwart ist für die ordnungsgemäße Erledigung der gesamten Kassengeschäfte verantwortlich und fertigt den jährlichen Kassenbericht an. Er betreut das Sachvermögen des Vereins.
11. Es sind mindestens 2 Beisitzer zu wählen.
12. Der Pressewart ist für die Öffentlichkeitsarbeit des Vereins verantwortlich.
13. Die Neuwahlen des Gesamtvorstandes einschließlich des geschäftsführenden Vorstandes finden im Turnus von drei Jahren statt.

### **§ 11 Vereinsfachwarte**

Jede Aufgabe im Rahmen des Angebots des Deutschen Turnerbundes und des Sportbundes wird, soweit im Turnverein erforderlich, durch einen Vereinsfachwart wahrgenommen. Der Gesamtvorstand legt Zahl und Funktionen der Vereinsfachwarte fest. Die Vereinsfachwarte werden durch den Gesamtvorstand spätestens zwei Wochen vor der, für die Bestätigung zuständigen Mitgliederversammlung, gewählt.

### **§ 12 Haftung**

Der Verein haftet für Unfälle und Schäden nur im Rahmen der allgemeinen Sportversicherung. Darüberhinausgehende Ansprüche gelten als ausgeschlossen. Er haftet nicht für Gegenstände, die bei Veranstaltungen oder in Sportanlagen abhanden kommen.

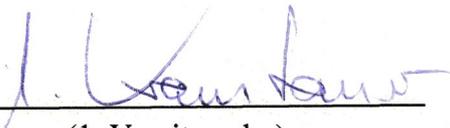
### §13 Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung mit der in § 8 geregelten Stimmenmehrheit beschlossen werden. Sofern die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind die geschäftsführenden Vorsitzenden vertretungsberechtigte Liquidatoren. Bei einer Auflösung des Vereins fällt nach Erfüllung aller Verbindlichkeiten das Vermögen an die Stadt Offenburg, die das Vermögen ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige, turnerische und sportliche Zwecke im Ort Griesheim zu verwenden hat. Die Regelung wird auf Verlangen des Finanzamtes auch dann angewandt, wenn durch Änderung des bisherigen Vereinszweckes die Gemeinnützigkeit verloren geht.

### §14 Schlussbestimmungen

Die Satzung wurde von der Mitgliederversammlung am 14.04. 2018 beschlossen. Sie tritt mit der Eintragung in das Vereinsregister in Kraft und ersetzt dann alle bisherigen Satzungen.

Offenburg, den 01.05.2018



---

(1. Vorsitzender)



---

( 2.Vorsitzender)